

Die Aufgabe der Gerichte, jedes einzelne Verfahren so durchzuführen, daß die Ursachen der Straftat sichtbar werden und daraufhin Maßnahmen zu ihrer Überwindung ergriffen werden können, bestimmt auch den Umfang der Tätigkeit des psychiatrischen Sachverständigen im Strafverfahren. Diese sollte sich deshalb nicht nur auf die Untersuchung des Geisteszustandes des Angeklagten und die Abgabe der sachverständigen Stellungnahme zu dem medizinischen Kriterium des § 51 StGB beschränken, sondern auch auf die Feststellung mitwirkender Bedingungen, wie z. B. falsche Behandlung geistig erkrankter Menschen durch ihre Umgebung, gerichtet sein, um auch insoweit erforderliche Veränderungen herbeiführen zu können. So wurde z. B. in einer Strafsache festgestellt, daß der jugendliche Täter, bei dem ein organisch bedingter Schwachsinn vorlag, wegen seines zeitweilig abartigen Verhaltens ständigen Hänseleien und Kränkungen — z. T. in Form der Nichtanerkennung seiner Arbeitsleistungen — durch seine Arbeitskollegen, ausgesetzt war. Infolge seiner organischen Schädigung war der Angeklagte nicht fähig, die in ihm nachwirkenden Ärgernisse zu überwinden; vielmehr stauten sich diese in ihm und lösten letztlich die Tat aus.

Auch in den Fällen, in denen eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, sollte auf die Feststellung derartiger Umstände nicht verzichtet werden, weil nach einer Entlassung des betreffenden Bürgers aus der Anstalt daraus Schlußfolgerungen für einen richtigen Umgang mit ihm gezogen werden müssen.

Das gilt auch für die Fälle, in denen zwar eine psychiatrische Untersuchung geboten war, diese aber ergeben hat, daß z. Z. der Tat beim Täter weder eine Bewußtseinsstörung noch eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder Geistesschwäche im Sinne des § 51 Abs. 1 und 2 StGB vorgelegen haben. Gleichwohl können bei dem Täter einige Defekte vorhanden sein, die sich aber aus einer fehlerhaften Erziehung oder aus anderen Umwelteinflüssen ergeben. Hier sollte der Psychiater gleichfalls darlegen, wie dem entgegengewirkt werden kann, d. h., wie der betreffende Täter vom ärztlichen Standpunkt behandelt werden müßte, um alle Momente, die ein erneutes Straffälligwerden begünstigen könnten, weitgehend auszuschalten.

Die Würdigung des Gutachtens durch das Gericht

Es obliegt ausschließlich dem Gericht, die rechtliche Würdigung vorzunehmen, d. h., die rechtlichen Schlußfolgerungen aus dem Gutachten zu ziehen. Das Gericht trägt die alleinige Verantwortung für die Entscheidung, ob der Beschuldigte unzurechnungsfähig oder erheblich vermindert zurechnungsfähig ist.

Insoweit hat das Gericht die Würdigung der sich aus den medizinisch-wissenschaftlichen Symptomen ergebenden juristischen Folgerungen im Zusammenhang mit den sonstigen Umständen des Tatgeschehens in

eigener Verantwortung vorzunehmen. Deshalb ist es wichtig, daß in dem Gutachten die Faktoren besonders deutlich herausgearbeitet werden, die die — voll vorhandenen oder erheblich verminderten oder völlig fehlenden — geistigen Fähigkeiten des Angeklagten kennzeichnen. Dabei muß — was nicht immer ausreichend erkennbar wird — deutlich dargestellt werden, ob sich diese voll vorhandenen, eingeschränkten oder mangelnden Voraussetzungen auf die Einsichts- oder auf die Willensbestimmungsfähigkeit oder auf beide Fähigkeiten beziehen, um so dem Gericht die Grundlage dafür zu geben, eine exakte rechtliche Beurteilung vornehmen zu können.

In den Fällen, in denen die Gerichte zu einer von dem Sachverständigengutachten abweichenden Ansicht gelangen, sind sie verpflichtet, sich im Urteil ausführlich mit dem Gutachten auseinanderzusetzen. Es ist nicht zulässig, die auf fachliche Spezialkenntnisse gestützten Bekundungen, eines Sachverständigen etwa mit dem bloßen Hinweis auf die Überzeugung des Gerichts oder auf allgemeine Lebenserfahrungen auszuräumen. Das psychiatrische Gutachten kann auch nicht mit der Begründung widerlegt werden, der Angeklagte habe sich in der Hauptverhandlung geordnet verhalten und erklärt, er habe gewußt, daß er etwas Verbotenes tat. Dieser Umstand rechtfertigt nicht die Feststellung, daß der Angeklagte auch entsprechend seiner Strafbarkeitseinsicht handeln konnte. In diesen Fällen ist der Sachverständige um eine Erläuterung seines Gutachtens zu ersuchen.

Es wäre auch verfehlt und ein wesentlicher Mangel der Sachaufklärung, wenn das Gericht beispielsweise bei Vorliegen mehrerer in den medizinischen Schlußfolgerungen eines Untersuchungsergebnisses voneinander abweichenden Gutachten nur einen Sachverständigen in der Hauptverhandlung hören und dessen Ansicht folgen würde, ohne dem anderen Gutachter Gelegenheit zu geben, seine gegenteilige Auffassung darzulegen. Es würde hierbei außer acht bleiben, daß die abweichende Meinung des anderen, in der Hauptverhandlung nicht gehörten Sachverständigen möglicherweise auf Umständen beruht, die in dem als richtig angesehenen Gutachten nur ungenügend oder keine Erwähnung gefunden haben, jedoch für die Beurteilung des Geisteszustands des Angeklagten entscheidende Bedeutung haben könnten.

Ich hoffe, schon durch diese nur allgemein umrissene Aufgabenstellung an das psychiatrische Gutachten deutlich gemacht zu haben, welche aktive Rolle dem Gutachter bei der Verwirklichung der der Rechtspflege gestellten Aufgaben zukommt: nicht nur Begutachter und Helfer des Gerichts im Sinne der Konstatierung des Geisteszustandes eines Angeklagten zu sein, sondern darüber hinaus dem Gericht zu helfen, Ursachen oder mitwirkende Bedingungen einer Tat zu erkennen und damit den Ansatzpunkt für die Beseitigung solcher Faktoren bzw. deren Wirksamwerden zu geben.

Dr. KURT GRATHENAUER, wiss. Oberassistent am Institut für Strafrecht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Zur Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts

Das JGG aus dem Jahre 1952 gibt dem Jugendlichen eine besondere strafrechtliche Stellung. Sie findet in den einzelnen Normen des JGG, das sowohl strafrechtliche als auch prozessuale Bestimmungen sowie Grundsätze des Strafvollzugs und der Strafvollstreckung zum Inhalt hat, ihren Ausdruck.

Nachdem bereits auf dem V. Parteitag der SED im Jahre 1958 auf die umfassende Neugestaltung unseres

sozialistischen Rechts orientiert worden war, stellte nunmehr der VI. Parteitag der SED die Aufgabe, ein neues, sozialistisches StGB auszuarbeiten.

Dabei ergibt sich die Frage: Ist es weiterhin richtig, den Jugendlichen eine strafrechtliche Sonderstellung zu geben, oder liegt es im gesellschaftlichen Interesse, diese Sonderstellung als den neuen Bedingungen nicht mehr entsprechend zu beseitigen und das Ju-